

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 57/24

Berlin, 22.12.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 02.03.2026	09:00 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Stadt Charlottenburg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
46,25/10.000	Wohnung mit Keller	193	36911

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Stadt Charlottenburg	Fl. 10, Nr. 32/143	Gebäude- und Freifläche	13627 Berlin, Heilmannring 55, 55A, 55B, 57, 57A, 57B, 57C, 57D, 59, 59A, 59B, 61, 61A, 61B, 61C, 61D	25.640

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	<p>Eigentumswohnung Nr. 193 nebst Keller. Die Wohnung liegt im Aufgang Heilmannring 61 A, 2. Obergeschoss rechts eines viergeschossigen Mehrfamilienhauses, ist vermietet und verfügt über 3 Zimmer, Balkon, Küche, Bad und gesondertes WC, Flur, Abstellbereich. Die Wohnung ist vermietet. Ein Sondernutzungsrecht ist nicht zugeordnet.</p> <p>Das Grundstück ist in der Berliner Denkmalliste eingetragen. Der Sachverständige konnte eine Innenbesichtigung vornehmen. Weitere Einzelheiten können dem Gutachten (Stand August 2024) entnommen werden.</p> <p>Baujahr: ca. 1960 Wohnfläche: 70,58 m²</p>	168.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 168.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 24.05.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 24.05.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.